

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Umweltver- waltungsgesetz (UVwG) des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG

Die Enerkraft PE GmbH, Kirchgasse 7, 74235 Erlenbach, hat die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Herstellers / Typs Vestas V 162 mit einer Nennleistung 6.200 kW, einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250m auf den Grundstücken Flurstück Nummern 4925 (WEA I), 5173 (WEA II) und 5552 (WEA III) auf der Gemarkung der Stadt Lauffen a.N. beantragt.

Für das Vorhaben wurde am 29.08.2025, ergänzt am 15.12.2025 nach § 4, 19 BImSchG beim Landratsamt Heilbronn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das Vorhaben eine Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 7 und Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles sollen zunächst die örtlichen Begebenheiten überschlüssig daraufhin geprüft werden, ob sich daraus Besonderheiten für die in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten besonders geschützten Gebiete ergeben. Ergeben sich aus dieser ersten Stufe keine besonderen örtlichen Begebenheiten, ist die standortbezogene Vorprüfung beendet und es besteht keine UVP-Pflicht. Werden standortbezogene Besonderheiten bejaht, erfolgt im zweiten Schritt erst die eigentliche Vorprüfung. Darin ist die Möglichkeit erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das Vorhaben im Rahmen einer überschlüssigen Prüfung zu beurteilen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Nach Prüfung der ersten Stufe liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vor (§ 7 Abs. 2 UVPG). Eine UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben besteht daher nicht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Die vorgesehenen Baugrundstücke liegen nicht in einem „Natura-2000“-Gebiet. Eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der 840 m bzw. über 2,2 km entfernten Natura-2000 Gebiete „Nördliches Neckarbecken“ und „Heuchelberg und östlicher Kraichgau“ ist nicht zu erwarten. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Stromberg“ ist über 6 km entfernt. Die weiteren Schutzkriterien nach Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind durch das geplante Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Heilbronn, den 28.05.2026
Landratsamt Heilbronn
- Bauen und Umwelt –